

Informationen zum Antrag auf Übernahme von ungedeckten Heimkosten - Hilfe zur Pflege nach dem § 61ff. SGB XII –

1.) Grundsätzliches zur Finanzierung der Kosten eines Alten- und Pflegeheimes

Bei Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung wird zwischen dem Betroffenen und der Einrichtung ein zivilrechtlicher Vertrag geschlossen. Die mit der Aufnahme verbundenen Kosten (Eigenanteil) sind aufgrund des geschlossenen Vertrages grundsätzlich durch den Heimbewohner zu bezahlen, indem er sein Einkommen und Vermögen einsetzt.

Soweit die Finanzierung nicht mit eigenen Mitteln bestritten werden kann, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe nach dem SGB XII als „Hilfe zur Pflege“ zu beantragen.

2.) Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen

- Das eigene Einkommen und das des Ehepartners bzw. Lebenspartners und die Leistungen der Pflegekasse reichen zur Deckung der Heimkosten nicht aus.
- Das Vermögen unterschreitet die Vermögensfreigrenze in Höhe von 10 000 € bei Alleinstehenden bzw. 20 000 € bei Ehepaaren bzw. Lebenspartnerschaften.
- Es wird ein Antrag auf Hilfe zur Pflege beim zuständigen örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträger gestellt.

3.) Antragstellung

Sozialhilfeleistungen können ab Kenntnis einer Notlage vom Sozialhilfeträger erbracht werden. Eine formlose Antragstellung reicht zur Fristwahrung zunächst aus. Nach ggfs. formloser Antragsstellung zur Fristwahrung wird ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Sozialhilfeantrag benötigt. Diese sind entweder bei den zuständigen Sozialhilfeträgern oder bei den Verwaltungsmitarbeitern der SAH-Einrichtungen erhältlich.

Als Nachweis der Bedürftigkeit für Sozialhilfeleistungen werden i.d.R. folgende Dokumente (falls zutreffend) benötigt:

- Bescheide aller Renten
- Sonstige Einkommensnachweise (Mieten, Pachten usw.)
- Auszüge der Girokonten der letzten 6 Monate vor Heimaufnahme bzw. vor Antragstellung (bei Ehepartnern bzw. Lebenspartnern aller gemeinsamen Konten und aller Konten für jeden Einzelnen)
- Nachweis bezüglich aller Sparkonten
- Sonstige Vermögensnachweise (Grundbuchauszug bei Grundbesitz, Bausparverträge, Rückkaufswerte Lebensversicherungen, Depots, Aktien usw.)
- Bescheid der Pflegekasse über vollstationäre Leistungen sowie über Kurzzeit- und Verhinderungspflege
- Unterschriebener Heimvertrag
- Betreuerausweis oder privatrechtliche Vollmacht
- Schwerbehindertenausweis

4.) Zuständigkeiten der Sozialhilfeträger

- Grundlage für die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers ist der zuletzt gemeldete Wohnort vor Einzug in die Pflegeeinrichtung und das Alter des Bewohners.
- ab 18. bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres ist für die Finanzierung der Hilfe zur Pflege im Bundesland Sachsen der KSV Sachsen zuständig
- ab Vollendung des 67. Lebensjahres liegt die Zuständigkeit beim örtliche Sozialhilfeträger. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Kreise, z.B. die Stadt Leipzig oder der Landkreis Leipzig

5.) Kontaktdaten der Sozialhilfeträger

KSV Sachsen

Postanschrift	Telefonnummer / Fax / E-Mail	Besucheranschrift
KSV Sachsen Postfach 10 09 62 04009 Leipzig	Herr Müller Telefon: 0371 577 492 Frau Huschenbett Telefon: 0371 577 490 E-Mail: pflege@ksv-sachsen.de	KSV Sachsen Reichsstraße 3 09112 Chemnitz

Stadt Leipzig

Postanschrift	Telefonnummer / Fax / E-Mail	Besucheranschrift
Stadt Leipzig Sozialamt 04092 Leipzig	Telefon: 0341 123-4059 Fax: 0341 123-4155 E-Mail: stat.pflege@leipzig.de	Stadt Leipzig – Sozialamt Stationäre Hilfe zur Pflege Prager Straße 21 04103 Leipzig

Landkreis Leipzig

Postanschrift	Telefonnummer / Fax / E-Mail	Besucheranschrift
Landratsamt Leipzig Sozialamt Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Telefon: 03433 241-2103 Fax: 03437 984-7075	Landratsamt Leipzig Sozialamt SG Sozialhilfe Brauhausstraße 8, Haus 10 04552 Borna